



# Prüfungsberichtspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

## Prüfungspflichten nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Die Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen ergibt sich aus § 24 FinVermV und besteht für Finanzanlagenvermittler i. S. v. § 34f Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) und für Honorar-Finanzanlagenberater i. S. v. § 34h Absatz 1 Satz 1. Die Prüfung soll die Einhaltung der einschlägigen Berufspflichten eines Vermittlers (§§ 11-23 FinVermV) dokumentieren. Die Berichte oder Negativerklärungen sind jeweils unaufgefordert entweder per Mail an: [pruefungsberichte\\_GI3@hk24.de](mailto:pruefungsberichte_GI3@hk24.de) oder im Original bei der Handelskammer Hamburg, Geschäftsbereich GI/3, einzureichen.

## Abgabetermin für Prüfungsberichte und Negativerklärungen

Der Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung sind bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen. Für das Berichtsjahr 2016 endet die Frist zur Abgabe von Prüfberichten und Negativerklärungen am 31.12.2017, für das Berichtsjahr 2017 am 31.12.2018.

## Welche Unterschiede gibt es zu früheren Prüfungsberichten?

Bisher mussten Kapitalanlagenvermittler nach § 34c GewO ihre Prüfungsberichte gemäß den Vorgaben der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) abgeben. Seit der Gesetzesänderung zum 1.1.2013 fällt die Finanzanlagenvermittlung unter den Erlaubnistatbestand des § 34f GewO, wobei die Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten weiterhin besteht. Diese richtet sich nun nach den §§ 24 ff. der FinVermV, die eine umfassendere Prüfung verlangen. Bauträger und Baubetreuer i. S. v. § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b müssen ihren Pflichten aus § 16 Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) weiterhin gegenüber dem zuständigen Gewerbeamt nachkommen.

## Ab wann besteht die Prüfungspflicht und wann reicht eine Negativerklärung?

Die Prüfungspflicht besteht schon bei nur einem Vermittlungsauftrag im Berichtszeitraum. Im Gegensatz zur alten Vorschrift des § 16 MaBV greift die Prüfungspflicht schon dann, wenn es am Ende nicht zu einer Vermittlung gekommen ist, aber eine konkrete Beratung stattgefunden hat. Beachten Sie bitte, dass dadurch der Raum für Negativerklärungen im Vergleich zur früheren Regelung deutlich kleiner geworden ist. Die Abgabe einer Negativerklärung kann durch den Gewerbetreibenden selbst erfolgen. Für das Berichtsjahr 2016 endet die Frist zur Abgabe am 31.12.2017, für das Berichtsjahr 2017 am 31.12.2018.

## Was passiert, wenn der Prüfungsbericht gar nicht oder zu spät eingereicht wird?

Betroffene Finanzanlagenvermittler sind zur fristgerechten Abgabe der Prüfungsberichte verpflichtet. Kommt der Gewerbetreibende der Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe des Prüfungsberichts / Negativerklärung nicht nach, wird die Handelskammer Hamburg den Bericht gebührenpflichtig anfordern. Ein Verstoß gegen die Abgabepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbußen geahndet werden. Mehrmaliger Verstoß gegen die Vorlagepflicht oder Verstöße gegen prüfungsrelevante Pflichten, die sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergeben, können neben Geldbußen in letzter Konsequenz auch den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

## Wer darf Prüfungsberichte erstellen?

Geeignete Prüfer sind nach § 24 Abs. 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände (Einschränkung: Prüfung ist gesetzlicher oder satzungsmäßiger Zweck des Verbandes / Prüfung nur für Mitglieder). Mit der Prüfung können nach § 24 Abs. 4 auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt

oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen Steuerberater, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie für dieses Gebiet nach § 36 GewO öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

**Bitte beachten Sie:** die Erstellung eines Systemprüfungsberichts kann nur durch einen Prüfer i. S. des § 24 Absatz 3 FinVermV (z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer), nicht jedoch durch einen Steuerberater oder andere Prüfer nach § 24 Absatz FinVermV erfolgen.

### **Wann können Sammelprüfberichte angefertigt werden?**

Für Ausschließlichkeitsvermittler von Vertriebsgesellschaft, die über ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) die Einhaltung der Berufspflichten nach §§ 12-23 FinVermV durch ihre angeschlossenen Gewerbetreibenden sicherstellen, besteht die Möglichkeit, statt eines Einzelprüfungsberichtes einen Systemprüfungsbericht der Vertriebsgesellschaft einschließlich einer Zusatzerklärung (Ausschließlichkeitserklärung des Vermittlers und Tätigkeitsbescheinigung der Vertriebsgesellschaft) einzureichen.

Im Rahmen eines Rotationsprinzips muss in diesem Fall gewährleistet sein, dass mindestens alle vier Jahre jeder Gewerbetreibende einen Einzelprüfbericht nach § 24 FinVermV Absatz 1 Satz 1 vorlegt.

### **Was gilt für Vermittler, die sich Maklerpools angeschlossen haben?**

Die Regelung für eine Systemprüfung nach §24 Abs.1 S. 4 der FinVermV gilt nicht für Gewerbetreibende, die an Maklerpools angeschlossen sind. Hier fehlt es an den Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Systemprüfung, nämlich an der Ausschließlichkeitsvereinbarung des Vermittlers mit einer Vertriebsgesellschaft bzw. Dachgesellschaft, sowie der Einbindung in das interne Kontrollsystem (IKS) der Dachgesellschaft. Bei einer Vertriebsgesellschaft gelten für den einzelnen Vermittler die zentralen Vertriebsvorgaben der Dachgesellschaft. Hier hat der Vermittler keinen Spielraum hinsichtlich des Beratungsprozesses (verpflichtende Vorgabe einheitlicher Formulare und Dokumentation, Vorgaben eines strukturierten Beratungsprozesses). Die bloße Kooperation eines Finanzanlagenvermittlers mit einem Maklerpool erfüllt diese Voraussetzung allerdings nicht.

Anmerkungen:

Diese Ausführungen dienen als erste Orientierungshilfe und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

## Kontakt

---

Thomas Schlichting

+49 40 36138-248

+49 40 36138-649 (Fax)

[thomas.schlichting@hk24.de](mailto:thomas.schlichting@hk24.de)

---

## Kontaktinformationen

Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1  
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 / 36138-138

E-Mail: [service@hk24.de](mailto:service@hk24.de)

---

© Handelskammer Hamburg.

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen